



# PKS CPS

Pensionskasse SRG SSR  
Caisse de pension SRG SSR  
Cassa pensioni SRG SSR

## Eintritt und

## Freizügigkeitsleistung

Stiftung, Vermögensverwaltung und Vorsorgepläne	2
Versicherter Lohn, Koordinationsabzug und Beitragshöhe	3
Verbesserung der Altersvorsorge, Altersguthaben und Beratung	4

Januar 2021

## Stiftung, Vermögensverwaltung und Vorsorgepläne

### Welche juristische Form hat die Pensionskasse SRG SSR (PKS)?

Die Pensionskasse SRG SSR ist eine seit 2002 autonome Vorsorgestiftung mit Sitz in Bern. Sie bildet eine von der SRG getrennte juristische Einheit.

### Wie ist die PKS organisiert?

Der paritätisch zusammengesetzte Stiftungsrat leitet die PKS und trägt die Gesamtverantwortung. Die Anlagekommission führt die Anlagetätigkeit aus und die Geschäftsstelle kümmert sich um die Verwaltung und Kommunikation.

### Wie verwaltet die PKS ihr Vorsorgevermögen?

Die PKS beauftragt externe Vermögensverwalter mit der Verwaltung des Vorsorgevermögens – mit Ausnahme der Liquidität, die sie selber steuert. Die Aufgaben und die Verantwortung aller an der Anlagetätigkeit beteiligten Personen sind im Anlagereglement festgelegt. Der Stiftungsrat legt die Anlagestrategie fest, die anschliessend von der Anlagekommission umgesetzt wird.

Das Vorsorgevermögen wird gemäss folgenden Prinzipien bewirtschaftet:

- die Leistungen können termingerecht ausbezahlt werden;
- die anlagepolitische Risikofähigkeit wird eingehalten;
- die Gesamtrendite (laufender Ertrag plus Wertveränderungen) wird maximiert;
- eine angemessene Risikoverteilung der Investitionen wird erreicht;
- das nachhaltige Wirtschaften wird berücksichtigt.

### Welche Rechte und Pflichten haben neue PK-Versicherte?

Mit Stellenantritt sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der SRG und der angeschlossenen Organisationen automatisch bei der Pensionskasse SRG SSR (PKS) im Rahmen der beruflichen Vorsorge versichert. Und zwar frühestens am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres und im Zeitpunkt, an dem der AHV-Lohn die Eintrittsschwelle überschreitet. Bei der Eintrittsschwelle handelt es sich um den minimalen Jahreslohn, der erzielt werden muss, damit eine Person obligatorisch gemäss BVG versichert ist.

Die Freizügigkeitsleistung der eintretenden Personen ist von ihrer vorherigen Vorsorgeeinrichtung aufs Konto der Pensionskasse SRG SSR zu überweisen. Die Bankverbindung kann der Website [www.pks-cps.ch](http://www.pks-cps.ch) entnommen werden.

Sollte eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer über weitere Guthaben aus der 2. Säule verfügen, wie zum Beispiel auf einem Freizügigkeitskonto, sind diese ebenfalls der PKS zukommen zu lassen.

### Welche Vorsorgepläne führt die Pensionskasse SRG SSR?

Die PKS führt im Kernplan drei Vorsorgepläne:

- den Vorsorgeplan A im Beitragsprimat für Versicherte im **Monatslohn**
- den Vorsorgeplan B im Beitragsprimat für Versicherte im **Stundenlohn**
- das **Leistungsprimat** für die **Übergangsgeneration** (Jahrgänge 1949 bis 1959)

Beim **Beitragsprimat** richten sich die Leistungen der Vorsorgeeinrichtung nach der Höhe der von den Versicherten und ihren Arbeitgebern bezahlten Beiträge. Der Stiftungsrat legt jährlich die Verzinsung der Altersguthaben fest.

Das **auslaufende Leistungsprimat** definiert die Leistungen in Abhängigkeit von dem versicherten Lohn und der Anzahl erworbener Versicherungsjahre. Das Leistungsprimat wird für die per 31. Dezember 2013 über 55-jährigen und anwesenden Versicherten – der so genannten Übergangsgeneration mit Jahrgängen 1949 bis 1959 – weitergeführt. Es werden keine neuen Versicherten mehr im Leistungsprimat aufgenommen.

## **Versicherter Lohn, Koordinationsabzug und Beitragshöhe**

### **Welche Lohnteile werden versichert oder gelten als beitragspflichtig?**

Im **Vorsorgeplan A** wird der sogenannte massgebende Jahreslohn, das heisst das regelmässige Einkommen sowie die variable Lohnkomponente, im Kernplan versichert.

Im **Vorsorgeplan B** entspricht der massgebende Lohn im Kernplan bei Eintritt allen vorsorgepflichtigen Lohnbestandteilen. In den Folgejahren wird das effektive Einkommen des vorangehenden Kalenderjahres versichert.

Im **Leistungsprimat** beinhaltet der massgebende Lohn das regelmässige Einkommen bis zu einem oberen Grenzbetrag der 6,5-fachen maximalen AHV-Rente (186 420 Franken).

### **Wie ermittelt sich der beitragspflichtige Lohn im Kernplan?**

Im Vorsorgeplan A und im Leistungsprimat 55+ wird der beitragspflichtige Lohn berechnet, indem der sogenannte Koordinationsabzug vom massgebenden Lohn abgezogen wird. Im Vorsorgeplan B entspricht der beitragspflichtige Lohn dem massgebenden Lohn.

### **Wozu dient der Koordinationsabzug?**

Mit dem Koordinationsabzug wird berücksichtigt, dass ein Teil des Jahreslohns bereits genügend bei der AHV versichert ist. Bei der PKS beträgt der Koordinationsabzug 28 680 Franken im Leistungsprimat und 25 095 Franken im Vorsorgeplan A (Monatslohn). Für Versicherte im Vorsorgeplan B (Stundenlohn) gibt es keinen Koordinationsabzug.

### **Welchen Koordinationsabzug nimmt die PKS bei Teilzeitangestellten vor?**

Die PKS führt einen reduzierten Koordinationsabzug, welcher aufs Pensum abgestimmt ist. Arbeitet ein Mitarbeiter zum Beispiel 60 Prozent und ist im Vorsorgeplan A versichert, beträgt der effektive Koordinationsabzug auch 60 Prozent des normalen Koordinationsabzuges von 25 095 Franken, demzufolge 15 057 Franken.

### **Warum gibt es im Vorsorgeplan B keinen Koordinationsabzug?**

Aufgrund des schwankenden Pensums und des unregelmässigen Einkommens kann kein Koordinationsabzug ermittelt werden.

### **Was zählt zum zusätzlichen beitragspflichtigen Lohn?**

Zum zusätzlichen beitragspflichtigen Lohn zählen unregelmässige Lohnbestandteile wie Prämien, Funktionszulagen und Entschädigungen für Nacht- und Sonntagsdienst. Bei Versicherten im Leistungsprimat gehören auch ein regelmässiges Einkommen über 186 420 Franken sowie die variable Lohnkomponente dazu.

## **Wie hoch sind die von den Versicherten zu leistenden Beiträge?**

Der Beitrag der versicherten Personen wird in Prozenten des beitragspflichtigen Lohnes und unter Berücksichtigung ihres Alters (Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr) festgelegt. Er beinhaltet einen Sparbeitrag (für die Altersvorsorge) sowie einen Risikobeitrag (für die Risiken Invalidität und Tod). Dem Altersguthaben angerechnet werden die Arbeitnehmer- und Arbeitgebersparbeiträge. Bei der PKS leisten auch Arbeitnehmende im Alter 18 und 19 einen Risikobeitrag, sofern die BVG-Eintrittsschwelle erreicht wird. Das Sparen kommt ab dem 1. Januar nach dem 19. Geburtstag hinzu. Die aktuellen Abzüge können dem Vorsorgereglement und der persönlichen Lohnabrechnung entnommen werden.

## **Verbesserung der Altersvorsorge, Altersguthaben und Beratung**

### **Gibt es die Möglichkeit, die berufliche Altersvorsorge bei der PKS weiter zu verbessern?**

Aktivversicherte haben die Möglichkeit, ihre Altersvorsorge nicht nur mit freiwilligen Einkäufen, sondern auch mit einem zusätzlichen Sparbeitrag von zwei Prozent des beitragspflichtigen Lohnes zu verbessern. Weitere Informationen finden Sie im Infoblatt «Freiwilliger Sparbeitrag» (siehe Rubrik «Dokumente» auf [www.pks-cps.ch](http://www.pks-cps.ch)).

### **Was ist das Altersguthaben und woraus setzt es sich zusammen?**

Beim Altersguthaben handelt es sich um das Guthaben einer versicherten Person, welches der Finanzierung ihrer Altersleistung dient. Das Altersguthaben besteht aus der Summe der eingebrachten Freizügigkeitsleistungen samt Zinsen, den Altersgutschriften samt Zinsen sowie freiwilligen Einkäufen samt Zinsen.

### **An wen können sich Versicherte bei Fragen wenden?**

Die örtlichen Personalverantwortlichen sowie die Geschäftsstelle PKS stehen für Auskünfte gerne zur Verfügung. Wie individueller und komplexer die Frage, umso eher ist ein Direktkontakt mit der PKS angezeigt. Personalverantwortliche können individuelle Anfragen auch an die PKS weiterleiten, benötigen jedoch dazu die schriftliche Einwilligung der Versicherten. Das entsprechende Vollmachtsformular befindet sich auf der Website [www.pks-cps.ch](http://www.pks-cps.ch) (Rubrik «Dokumente»).

Bei der PKS sind die Ansprechpersonen nach Anfangsbuchstaben des Familiennamens von Versicherten aufgeteilt. Ein Versicherter mit dem Namen Müller wendet sich demzufolge an die Destinatärverwalterin, welche den Buchstaben M betreut. Die Buchstaben-Zuordnung befindet sich ebenfalls auf der Website [www.pks-cps.ch](http://www.pks-cps.ch).

### **Was ist ein «Destinatär» und was bedeutet «Destinatärverwaltung»?**

Beim «Destinatär» handelt es sich um die von einer Stiftung (Pensionskasse) begünstigte Person. Dabei kann es sich sowohl um einen Aktivversicherten als auch um einen Rentenbezüger handeln. Die Destinatärverwaltung beinhaltet die Bestandesführung dieser Personen, die Abwicklung von Geschäftsfällen und Bearbeitung von Versicherungsereignissen.